

**MNU – Landesverband Rheinland - Pfalz**  
**des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und**  
**naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.**

**Satzung in der Fassung vom 29. Oktober 2016**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Prolog</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 1 Name und Sitz, Vereinsregister</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2 Vereinszweck</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3 Mitglieder</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Vereinsorgane</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 5 Mitgliederversammlung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 6 Der Landesvorstand Rheinland-Pfalz</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Kassenprüfung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8 In Kraft treten der Satzung, Auflösung des Vereins des Vereins</b> <b>sowie Stellung des Finanzamtes</b> .....	<b>6</b>

### **Prolog**

Der MNU – Landesverband Rheinland-Pfalz ist Teil der regionalen Gliederung des „MNU - Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.“ und führt die Marke: „MNU – Landesverband Rheinland-Pfalz zur Förderung des MINT-Unterrichts“.

Der Verein MNU engagiert sich gemeinnützig für Qualität und Fortschritt im mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht mit dem Ziel, ein Forum für MINT-Lehrende von Schulen und Universitäten zu sein.

Der Verein MNU möchte alle Vereinsmitglieder wirkungsvoll bei ihrer anspruchsvollen Lehrtätigkeit in den MINT-Fächern - Mathematik, Informatik, den Naturwissenschaften und Technik - unterstützen. Dazu bietet der Verein kompetente Fortbildungen, aktuelle Fachinformationen und interdisziplinären Austausch an.

Der Verein MNU setzt sich auch für eine positive Wahrnehmung des Lehrerberufes ein und verdeutlicht den großen volkswirtschaftlichen Nutzen, den besonders MINT-Lehrende durch eine zeitgemäße Bildungsqualität für ein zukunftsfähiges und demokratisches Deutschland stiften. Dazu arbeitet der Verein MNU in unterschiedlichen Gremien, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen von Bildungsministerien, Schulverwaltungen und MINT-Fachkonferenzen mit. Die fundierten fachlichen Beiträge fließen in Lehrpläne, Fortbildungskonzepte und verschiedene MINT-Strategien ein.

## § 1 - Name und Sitz, Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen „MNU - Landesverband Rheinland - Pfalz des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“ mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister, Amtsgericht Mainz, Registernummer 41685 eingetragen.

## § 2 - Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt 3, steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, wie sie in der Satzung des „MNU - Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist. Die Umsetzung erfolgt insbesondere durch Maßnahmen wie
  - a) *die Erarbeitung von Zielsetzungen und Unterrichtskonzepten*, die eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Entwicklung der MINT-Fächer in einer sich wandelnden Zeit ermöglichen,
  - b) *die Entwicklung, Umsetzung und Durchführung von Programmen und Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung von Lehrenden im MINT-Bereich* unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Bildungsforschung, der Didaktik der MINT-Fächer, der Psychologie sowie der allgemeinen Erziehungswissenschaften,
  - c) *die Unterstützung bei der Veröffentlichung* von Ergebnissen und Erfahrungen aus der Vereinstätigkeit sowie aus der Unterrichtspraxis,
  - d) *die Unterstützung der Belange von MINT-Lehrenden und die Förderung des MINT-Unterrichts durch Einflussnahme in Gremien wie Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen* des Bildungsministeriums, der Schulverwaltungen und MINT-Fachkonferenzen, ggfs. in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen. Dabei tritt der Verein dafür ein, dass die MINT-Fächer den ihrer Bedeutung angemessenen Rang auch an den Schulen im Bundesland Rheinland-Pfalz erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem Stand der fachdidaktischen und methodischen Entwicklung entspricht,
  - e) *die Durchführung von Veranstaltungen zu Themen aus dem MINT-Bereich*,
  - f) *die Förderung von persönlichen und virtuellen Netzwerken* zum fachlichen Austausch der Vereinsmitglieder untereinander,
  - g) *die Mitgliederwerbung und Einwerbung von Mitteln* für den Ausbau und den Erhalt der Vereinstätigkeit in Rheinland-Pfalz,sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen.

### **§ 3 – Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins sind ausschließlich Mitglieder des „MNU - Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.“, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Dienort in Rheinland-Pfalz haben. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im „Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.“
- (3) Ein Vereinsbeitrag wird nicht gesondert erhoben.
- (4) Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins eingezahlte Gelder zurück.

### **§ 4 – Vereinsorgane**

- (1) In allen Vereinsorganen und für alle zu wählenden Gremien haben nur die volljährigen, ordentlichen Mitglieder des Verbandes das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Landesvorstand Rheinland-Pfalz
- (3) Der Landesvorstand kann Ausschüsse oder Beiräte zur Beratung, zur Organisation und Durchführung fachbezogener Vorhaben einsetzen.

### **§ 5 – Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Der Landesvorstand Rheinland-Pfalz beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website, per Mail oder durch schriftliche Ankündigung auf der Einladung zum Landesverbandstag jeweils mit einer Ladungsfrist von vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder ist der Vereinsvorstand verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, wenn die Satzung keine andere Mehrheit festlegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, der -leiterin.
- (5) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Landesvorstand Rheinland-Pfalz zuständig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Landesvorstandes Rheinland-Pfalz und zweier Kassenprüfer, -prüferinnen, die nicht dem Landesvorstand angehören,
- b) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern, -prüferinnen aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabschlüsse des Vereinsvorstandes,
- d) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
- e) den Beschluss des Vereinshaushaltes,
- f) den Beschluss von Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- g) die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet. Ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter, -leiterin.

(8) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge für die Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen dem Landesvorstand in Textform spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung oder Durchführung von Wahlen müssen beim Landesvorstand schriftlich spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zum Versand an die Mitglieder vorliegen.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer, -führerin protokolliert und das Protokoll von diesem/dieser und von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin unterschrieben. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(10) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds Vorstandsmitglieder, die sich durch ein besonderes Engagement über viele Jahre für den Landesverband verdient gemacht haben, zum Ehrenvorstandsmitglied wählen.

## **§ 6 – Der Landesvorstand Rheinland - Pfalz**

(1) Der Landesvorstand Rheinland-Pfalz besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Geschäftsführer, der Geschäftsführerin und dem Schriftführer, der Schriftführerin. Weitere Vorstandsmitglieder können als Referenten, Referentinnen mit und ohne besondere Aufgaben auf Antrag durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Der Landesvorstand Rheinland-Pfalz gibt sich eine Vereinsordnung, nach der Beschlüsse gefasst werden und die Arbeit koordiniert wird. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

- (3) Der Landesvorstand Rheinland-Pfalz leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen der Vereinsorgane und Aufstellen der Tagesordnungen, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
  - e) Erstellen eines Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
  - f) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereins- und Geschäftsordnungen,
- (4) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte oder Formulierungen entgegen, ist der Landesvorstand Rheinland-Pfalz berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Landesvorstandsmitglied vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Landesvorstand Rheinland-Pfalz für die Dauer von drei Jahren. Der Landesvorstand Rheinland-Pfalz bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes Rheinland-Pfalz vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so kann der verbleibende Landesvorstand Rheinland-Pfalz für die restliche Amtszeit einen Nachfolger berufen. Steht der Landesvorstand Rheinland-Pfalz insgesamt nicht mehr zur Verfügung, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.
- (8) Das Amt eines Landesvorstandsmitgliedes endet
- a) nach Ablauf seiner Wahlperiode
  - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden/Vorsitzenden oder, wenn es sich um den/die Vorsitzenden/Vorsitzende handelt, gegenüber seinem/ihrem Stellvertreter/ seiner/ihrer Stellvertreterin oder
  - c) durch Abberufung aus wichtigem Grund.
- (9) Vertretungsberechtigter Landesvorstand Rheinland-Pfalz, d.h. Vorstand im Sinne des §26 BGB, sind der/die Landesvorsitzende, der/die stellvertretende Landesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer, die -führerin. Die drei Landesvorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Eine Begrenzung der Berechtigung kann eine Vereinsordnung vorgeben, die der Landesvorstand Rheinland-Pfalz nach § 6 (2) dieser Satzung erlassen kann.

## **§ 7 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Kassenprüfung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Schuljahr, vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen. Die Kassenprüfer, -prüferinnen prüfen die ordnungsgemäße Mittelverwendung, den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer,- prüferin schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 8 – Inkrafttreten der Satzung, Auflösung des Vereins, Vermögensanfall sowie Stellung des Finanzamts**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbands Rheinland-Pfalz an den gemeinnützigen „Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.“.
- (2) Diese Vereinssatzung tritt nach ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz mit Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom 22. 02. 2007.

In dieser Form beschlossen von der Mitgliederversammlung des MNU - Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. am 29.10.2016 in Emmelshausen, Rheinland-Pfalz.